

Schutzkonzept

Waldkindergarten

Sinzing

Eine Einrichtung von h&b learning gGmbH



Waldkindergarten Sinzing
Rieglinger Höhe 3
93161 Sinzing

Leitung: Katrin Felder
Leitungshandy: 0176 85941020
Leitungsmail: k.felder@hb-learning.de
Web: hb-learning.de

h&b learning gemeinnützige gGmbH
Lindenstraße 22
97855 Triefenstein

Telefon: 09395/878 9600
Fax: 09395/878 9629
E-Mail: info@hb-learning.de
Web: hb-learning.de

Inhaltsverzeichnis

1	Vorwort	4
2	Theoretische Grundlagen	4
2.1	Kindeswohl.....	4
2.2	Kindeswohlgefährdung	4
2.3	Unterscheidung Grenzverletzung, Übergriff und strafrechtlich relevanter Gewalt ..	5
2.4	Formen von Gewalt	5
3	Rechtliche Grundlagen	7
4	Risikoanalyse	7
5	Prävention	8
5.1	Personalmanagement.....	10
5.1.1	Personalauswahl.....	10
5.1.2	Personalführung	10
5.1.3	Verhaltenskodex	11
5.1.4	Fort- und Weiterbildung	15
5.2	Sexualpädagogisches Konzept	15
5.2.1	Entwicklungsstufen kindlicher Sexualität	16
5.2.2	Kindliche Sexualität in unserem Waldkindergarten-Alltag	18
5.3	Partizipation und Beschwerdemanagement.....	20
5.3.1	Beschwerden von Kindern	21
5.3.2	Beschwerden von Mitarbeitenden	21
5.3.3	Beschwerden von anderen Erwachsenen.....	22
6	Intervention.....	23
6.1	Intervention bei interner und externer Gefährdung	23
6.1.1	Grundverständnis und Zielsetzung	23
6.1.2	Interne Gefährdung	23
6.1.3	Externe Gefährdung.....	25
6.1.4	Besondere Verdachtslagen und Grenzüberschreitungen	26
6.2	Aufarbeitung/ Rehabilitation	30
6.3	Abgrenzung der Meldepflichten	31
6.4	Anlaufstellen und Ansprechpartner/ -innen	32

7	Regelmäßige Überprüfung und Weiterentwicklung.....	34
8	Literaturverzeichnis	35
9	Impressum.....	36
10	Anlagen	37
10.1	Anlage 1 – Checkliste für Mitarbeitende	37

1 Vorwort

Wir sehen das Kind als soziales Wesen, das seine Umwelt von Anfang an aktiv wahrnimmt und mitgestaltet. Kinder sind Mitglieder unserer Gesellschaft und haben Rechte. Im Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan sind die Aufgaben von pädagogischen Einrichtungen festgehalten. Es ist klar verankert, dass wir als Kindergarten einen Schutz-, sowie einen Bildungsauftrag gegenüber den Kindern zu erfüllen haben. Um die Kinder, ihr Wohl und ihre Rechte bestmöglich zu schützen, haben wir als Einrichtung ein Schutzkonzept verfasst. Darin wird eine Analyse nahezu aller potenzieller Gefahrenpunkte, die daraus resultierenden Präventionsmaßnahmen, sowie das Vorgehen im Gefährdungsfall aufgegliedert.

2 Theoretische Grundlagen

Um das Kindeswohl schützen zu können, ist es zunächst wichtig, dieses zu definieren. Ebenso wichtig ist auch zu wissen, was eine Kindeswohlgefährdung ausmacht und wann man von Gewalt spricht. Der Begriff Kindeswohl, sowie der Begriff Kindeswohlgefährdung sind nicht einheitlich definiert und somit unbestimmte Rechtsbegriffe. Im Folgenden versuchen wir Ihnen dennoch einen Einblick in die Bedeutung dieser Bezeichnungen zu geben.

2.1 Kindeswohl

„Ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ist dasjenige, welches die an den Grundrechten und Grundbedürfnissen von Kindern orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative wählt.“ (A0)

Um das Kindeswohl zu gewährleisten, müssen folgende Bedürfnisse erfüllt sein:

- Vitalbedürfnisse:
Essen, Schlafen, Schutz vor Gewalt, Kleidung, Obdach
- Soziale Bedürfnisse:
Liebe, Respekt, Anerkennung, Fürsorge, Freundschaft, Gemeinschaft
- Bedürfnis nach Kompetenz und Selbstbestimmung:
Bildung, Identität, Aktivität, Selbstachtung

2.2 Kindeswohlgefährdung

Heruntergebrochen spricht man von einer Kindeswohlgefährdung, wenn das Kindeswohl nicht oder nur teilweise gewährleistet wird.

Genauer definiert ist Kindeswohlgefährdung ein das Wohl und die Rechte eines Kindes (nach Maßgabe gesellschaftlich geltender Normen und begründeter professioneller Einschätzung) beeinträchtigendes Verhalten oder Handeln bzw. ein Unterlassen einer angemessenen Sorge durch Eltern oder andere Personen in Familien oder Institutionen das zu nicht-zufälligen Verletzungen, zu körperlichen und seelischen Schädigungen und/oder Entwicklungsbeeinträchtigungen eines Kindes führen kann. (A1)

2.3 Unterscheidung Grenzverletzung, Übergriff und strafrechtlich relevanter Gewalt

Gewalt entsteht nicht aus dem Nichts, sondern stufenweise, beginnend mit Grenzverletzungen und Übergriffen bis hin zu strafrechtlich relevanter Gewalt.

Grenzverletzungen sind eine Vorstufe von Gewalt. Sie zeichnen sich durch Verhaltensweisen aus, in denen unabsichtlich in Folge fachlicher oder persönlicher Defizite die persönlichen Grenzen anderer verbal, nonverbal oder körperlich überschritten werden.

Als Übergriffe werden massive und häufige Grenzverletzungen bezeichnet. Diese sind nicht zufällig, sondern bewusst, gezielt und geplant. Eigene Interessen oder Bedürfnisse (nach Macht, sexueller Befriedigung, Bevorzugung usw.) werden auf Kosten anderer verfolgt. Übergriffigem Verhalten liegen meist eine nicht auf die Bedürfnisse des Kindes fokussierte Haltung, pädagogisches Unvermögen und fehlendes Bewusstsein über die Auswirkungen zugrunde. Übergriffe machen den Schutz der Betroffenen Kinder und klare Konsequenzen notwendig.

Unter strafrechtlich relevanter Gewalt werden Taten wie Belästigung, Nötigung, Quälen, Körperverletzung, (schwerer) sexueller Missbrauch, schwere Vernachlässigung, Vergewaltigung, Kinderprostitution, Stalking, gefährliche Drohung, Verschicken von Nacktfotos oder Videos oder Kinderpornografie verstanden. Zum Schutz der Betroffenen ist es vorrangig, den geltenden Melde- und Anzeigepflichten nachzukommen. (A2)

2.4 Formen von Gewalt

Gewalt geht häufig mit einer Kindeswohlgefährdung einher. Dabei ist nicht nur körperliche oder sexuelle Gewalt gemeint, diese stellen nur zwei der vier Formen von Gewalt da.

Gewalt kann als bewusster oder unbewusster, zerstörerischer und ungerechtfertigter Gebrauch von Macht in sozialen Beziehungen definiert werden. (A3)

Gewalt wird in folgende vier Formen unterteilt:

Seelische Gewalt und seelische Vernachlässigung

Die psychische Gewalt ist gekennzeichnet durch die Vermeidung emotional befriedigender Zuwendung. Darunter fallen Liebesentzug (z.B. ignorieren, ablehnen) aber auch Einschüchterung oder verbale Gewalt (beschämen, drohen). Überbehütung und Überforderung gehört hier ebenfalls dazu.

Körperliche Gewalt und körperliche Vernachlässigung

Bei körperlicher Gewalt wird handgreifliches, übergriffiges Verhalten gegenüber den Kindern gezeigt (z.B. schubsen, schlagen, festbinden, einsperren). Zur körperlichen Vernachlässigung gehören unter anderem unzureichende Körperpflege und unpassende Kleidung, sowie falsche Ernährung.

Sexualisierte Gewalt und sexueller Missbrauch

Unter sexueller Gewalt versteht man sexuelle Handlungen vor und an Kindern und Jugendlichen, bei denen der Täter oder die Täterin eine Macht- und Autoritätsposition ausnutzt, um eigene Bedürfnisse zu befriedigen. Sexueller Missbrauch umfasst ein breites Spektrum einmaliger und wiederholter sexueller Handlungen ohne Körperkontakt bis hin zu invasiver, penetrierender Gewalt, die sich über Jahre hin erstrecken kann. (vgl. Heynen 2011, S. 373).

„Alltägliche sexuelle Anmache, anzügliche Witze und Belästigungen sind damit ebenso gemeint wie sexuelle Nötigung bis hin zur Vergewaltigung, sexueller Missbrauch und unterschiedliche Formen organisierter sexualisierter Gewalt.“ (Maywald 2015, S.54)

- **Wann ist ein Verhalten für uns (sexuell) übergriffig?**

Verhalten ist für uns dann sexuell übergriffig, wenn die persönlichen Grenzen von Mädchen und Jungen im Rahmen des Betreuungsverhältnisses verletzt werden. Entscheidend ist hierbei die Wahrnehmung des betroffenen Kindes sowie die bestehenden moralischen und strafrechtlichen Normen und Werte unsere Gesellschaft. Grenzverletzungen können unbeabsichtigt sein, unbewusst ablaufen oder durch überfürsorgliches Verhalten entstehen.

- **Durch wen kann sexuelle Gewalt ausgeübt werden?**

Durch erwachsene Männer und Frauen im sozialen Umfeld des Kindes (z. B. Familie, Freundes- und Bekanntenkreis), durch Betreuungspersonen (z.B. in der Kita oder Schule, im Sportverein), durch andere Kinder und Jugendliche (z.B. in der Kita, im privaten Umfeld) sowie durch Fremde.

Vernachlässigung der Aufsichtspflicht

Auch die Vernachlässigung der Aufsichtspflicht gilt in manchen Fällen als eine Form von Gewalt. (z.B. Kind ist zu lange oder zu jung allein zu Hause; junges Kind ist allein in der Stadt unterwegs; Kind hält sich unbeaufsichtigt an gefährlichen Orten auf)

Alle Formen der Gewalt stellen eine Verletzung der körperlichen und seelischen Integrität (...) dar und sind damit eine Verletzung der Kinderrechte, Menschenrechte und Freiheiten eines jeden Menschen. (A5)

3 Rechtliche Grundlagen

Unserem Schutzkonzept liegen die anschließend genannten Gesetze zugrunde.

- UN-Kinderrechtskonvention (Art. 2,3,12,16,17,19,24,27,28,31)
- UN - Behindertenrechtskonvention
- EU-Grundrechtecharta (Art. 24)
- Grundgesetz (Art. 1 & 2 in Auszügen)
- BGB (§1631 Abs. 2)
- SGB VIII (§ 1 Abs. 3; 8a, 8b, 30, 45, 46, 47, 72a) Strafgesetzbuch (StGB)
- BayKiBiG (Art. 9b)
- AVBayKiBiG (§1 Abs. 3)

4 Risikoanalyse

Gemeinsam hat das Team im Folgenden eine Risikoanalyse erarbeitet, in der Situationen und Orte beleuchtet wurden, die für die uns anvertrauten Kinder potenziell gefährdend sein können. Außerdem wurden Umgangsregeln auf verschiedenen Ebenen diskutiert und festgelegt. Die folgenden Fragen sensibilisieren das Bewusstsein für Situationen in Bezug auf den Schutz der betreuten Kinder und sind zugleich sehr hilfreich als Handlungsleitfaden.

In welchen Situationen sind die Kinder in unserer Einrichtung besonders gefährdet?

- Beim Toilettengang
- Wenn Kinder allein oder mit anderen Kindern zum „Piselpplatz“ oder auf die Toilette gehen
- Während der Abhol- und Bringzeiten (Eltern und Abholberechtigte sind im Wald unterwegs, Unbefugte erhalten in dieser Zeit leichter einen unkontrollierten Zugang in unseren Waldbereich)
- Beim Umziehen
- Hospitation von Bewerbern und Eltern (Vertretungssituation, Schnuppereltern)
- In allen Einzelsituationen von pädagogischen Mitarbeitenden und Kindern
- Durch Mitarbeit von ungelernten Kräften, z. B. Schüler- oder FOS- Praktikant:innen
- Beim Spielen in Rückzugsecken, die schlecht einsehbar sind
- Bei Wasserspielen im Sommer
- Bei Ausflügen
- Im Kontakt mit neuen Mitarbeiter:innen

Gibt es im Wald besondere Gefahrenzonen?

Alle Bereiche, in denen sich Erwachsene und Kinder bzw. Kinder mit anderen Kindern allein aufhalten und die nicht gut einsehbar sind, bezeichnen bzw. betrachten wir als potenzielle Gefahrenzonen. Diese sind in unserem Waldkindergarten im Besonderen:

- In und um die Hütte herum
- Toilettenhäuschen
- „Piesel“plätze
- Personaltoilettenplatz
- Adlernest (Vorschulgruppenplätzen)
- Plätze, die mittels Plane überdacht sind
- selbstgebaute Tipis
- Hecken, dicke Bäume, Asthaufen an verschiedenen Waldplätzen
- Häuschen im Zwergendorf und / oder das Tipi vom WEZ (Walderlebniszentrum)
- Hängematten

Durch folgende Personen kann eine Kindeswohlgefährdung in unserer Einrichtung ausgelöst werden:

- Erwachsene Männer und Frauen
- Betreuungspersonen
- Andere Kinder und Jugendliche
- Fremde Personen/Passanten

Kindeswohlgefährdung in der Familie durch Hinweise auf Gewalt gegen Kinder oder Vernachlässigung (z.B. gehäuft blaue Flecken, Brüche o.ä.)

5 Prävention

Der Waldkindergarten Sinzing hat wie jede Kita einen Schutzauftrag, der maßgeblich auf Prävention fußt. Mit dem Ziel, unsere Kinder stark zu machen.

Damit die Erfüllung unseres Schutz- bzw. Präventionsauftrags gelingen kann, ist eine Schulung unserer Mitarbeitenden sowie die regelmäßige Reflexion und Auseinandersetzung mit der Thematik unbedingt nötig.

Nach der UN-Kinderrechtskonvention sind für uns die nachfolgenden Rechte von großer Bedeutung:

Art. 2: Achtung der Kinderrechte; Diskriminierungsverbot

Bedeutung in unserem Alltag:

- Alle Kinder sind gleich viel wert
- Jedes Kind wird gleichberechtigt und gleichwertig behandelt

- Wir sehen Verschiedenartigkeit als Chance und Ressource
- Die Kinder erfahren, dass sie etwas wert sind

Art. 3: Wohl des Kindes

Bedeutung in unserem Alltag:

Das Wohl der Kinder steht in jedem Fall an erster Stelle. Alles, was wir in unserer täglichen Arbeit tun, hat dies zum übergeordneten Ziel.

Art. 12: Berücksichtigung des Kinderwillens

Dieses Recht spricht den Kindern eine Meinungsfreiheit und das Recht auf Mitbestimmung in Bereichen zu, die es direkt betreffen.

Bedeutung in unserem Alltag:

Eine unserer wichtigsten Arbeitsgrundlagen ist die Partizipation, die Mitbestimmung und der Miteinbezug der Kinder im Alltag.

So erfahren die Kinder, dass sie etwas bewirken können und ihre Meinung zählt.

- Die Kinder werden in kleine Entscheidungen des Alltags miteinbezogen. (Wo will ich Brotzeit machen? Neben wem möchte ich sitzen??, Was will ich mit wem spielen?)
- In vielen Bausteinen im Tagesablauf wird die Meinung der Kinder eingeholt und berücksichtigt. (An welchen Waldplatz gehen wir heute?, Was packen wir in unseren Bolterwagen?, Welcher Tischspruch wird gesagt?)
- In Kinderkonferenzen werden Fragen von den Kindern geklärt und Entscheidungen getroffen. (Welche Regeln gibt es in der Gruppe?, Welche Themen interessieren mich in der Vorschule?, Welche Aufführung wollen wir zu einem Fest einstudieren?)
- Die Kinder haben die Möglichkeit, sich über Dinge zu beschweren und Situationen anzusprechen, die sie nicht gut finden. (Daumenrunde im Abschlusskreis, Sorgenfresser, Offenes Ohr im Alltag)

Art. 16: Schutz der Privatsphäre und Ehre

Kein Kind darf willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in seine Privatsphäre ausgesetzt sein.

Bedeutung in unserem Alltag:

- Bei Bedarf können sich die Kinder zurückziehen. (An Orte, die nicht sofort einsehbar sind, mit einem Erwachsenen abgesprochen ist)
- Die „Pieselbäume“ sind nicht direkt einsehbar. (für Fremde und die Gruppe)

Art. 19: Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung und Verwahrlosung

Bedeutung in unserem Alltag:

- Mit unserer Pädagogik auf Augenhöhe des Kindes leben wir den Kindern und Eltern eine gewaltfreie Erziehung vor.

- Wir schaffen den Kindern Raum für ein positives Selbstkonzept, die Waldkinder können sich so wertvoll, fähig, wichtig und kompetent fühlen.

Die Kinder erfahren, dass sie auch zu Erwachsenen „Stopp“ und „Nein“ sagen dürfen, im Alltag sowie in gezielten Maßnahmen wie dem Selbstbehauptungskurs.

5.1 Personalmanagement

5.1.1 Personalauswahl

Umgang mit Bewerber:innen und neuen Kolleg:innen

In allen Vorstellungsgesprächen werden Bewerber:innen darüber informiert, dass wir uns zu einem Schutzkonzept verpflichten. Weiterhin werden die Bewerber:innen gefragt, wo Kinder im Waldkindergarten- Alltag ihrer Meinung nach gefährdet sein könnten und welche Ideen sie haben, um Kinder vor Übergriffen und Gewalt zu schützen.

Im Anschluss werden durch die Einrichtungsleitung (EL) Beispiele zum Verhaltenskodex der jeweiligen Einrichtung genannt, z. B. kein Kollege/keine Kollegin geht allein mit Kindern in nicht einsehbare Räume und Bereiche.

So sind wir für potenzielle Täter bereits von Beginn an sehr unattraktiv.

Vor Vertragsabschluss wird ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis angefordert. Dies gilt ebenso bei allen externen Anbietern oder Eltern, die im Wald aushelfen. Das Zeugnis wird ab dem fünften Beschäftigungstag in Folge verlangt.

Ohne Vorlage dieses Dokuments ist eine Tätigkeit bei uns im Wald nicht möglich.

Neue Mitarbeiter:innen erhalten zu Beginn ihrer Tätigkeit das jeweilige Schutzkonzept der Einrichtungen mit der Bitte, es zeitnah zu lesen und zu unterzeichnen. Es wird besonders darauf hingewiesen, dass neue Kolleg:innen mit den Kindern nicht allein sein oder sie wickeln bzw. umziehen dürfen, bis ein entsprechendes Grundvertrauen zu Mitarbeitenden und Kindern aufgebaut werden konnte

5.1.2 Personalführung

Träger und Leitung haben eine wichtige Funktion, um das Thema Kinderschutz in Ihrer Einrichtung zu verankern. In der Einarbeitung neuer Mitarbeiter:innen, sowie in den regelmäßig stattfindenden Mitarbeitergesprächen ist das Schutzkonzept ein wesentlicher Punkt.

Das Thema Schutzkonzept ist darüber hinaus fester Bestandteil unseres Planungstages zum neuen Kindergartenjahr. In diesem Rahmen wird auch der Verhaltenskodex wiederholt (z.B. mit der Checkliste für Mitarbeitende) gemeinsam mit einer Selbsterklärung zum Schutzkonzept jährlich von allen Teammitgliedern unterzeichnet.

Außerdem ist in unserem Waldkindergarten eine Person als Kinderschutzbeauftragter festgelegt. Diese Person ist Sozialpädagoge (B.A.); Dominik Palme. Er bringt das Thema in regelmäßigen Abständen in Teamsitzungen ein und überprüft immer wieder, ob das Konzept angepasst oder überarbeitet werden muss. Fachberatung durch unsere Kooperationen, kollegiale Beratung in Teamsitzungen und bedarfsorientierte Supervision sind fest etablierte Angebote zur Reflexion und Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit in unserem Team.

5.1.3 Verhaltenskodex

Unser Verhaltenskodex zur Vermeidung von Grenzüberschreitungen

Unser Verhaltenskodex zwischen Kolleg:innen, Kindern und Eltern beinhaltet folgende Elemente:

- Respektvolles Miteinander
- Gegenseitige Akzeptanz der Bedürfnisse und Grenzen
- Offene Kommunikation
- Offene Augen, offene Ohren
- Einhalten vereinbarter Regeln
- regelmäßige Personal- und Elterngespräche

Welche Regeln gelten bei uns im Team im Hinblick auf Nähe und Distanz im Umgang mit Kindern?

Wir achten auf die Einhaltung der Intimsphäre der Kinder. Ein „Nein“ des Kindes wird akzeptiert und nur in absoluten Notfallsituationen übergangen (z.B. bei Fremd- und Eigengefährdung, Unfallgefahr usw.). Wir unterstützen jedes Kind in seiner sexuellen Entwicklung und nehmen keine Bewertung von sexueller Orientierung o.ä. vor.

Es sind von allen Mitarbeitenden folgende Regelungen zu beachten:

- Wir küssen keine Kinder.
- Wir betreiben keine übertriebene Körperpflege.
- Wir halten uns nicht allein mit Kindern in schlecht einsehbaren Bereichen auf. (Wir geben den Kolleg:innen Bescheid)
- Wenn Kinder uns in die Hütte begleiten, geben wir unseren Kolleg:innen Bescheid.
- Wir akzeptieren Intimsphäre beim Toilettengang
- Wir vermeiden von uns ausgehende körperliche Nähe zu den Kindern, reagieren aber einfühlsam und wertschätzend auf den kindlichen Impuls.
- Wir fotografieren und filmen keine unbedeckten Kinder.
- Besucher in den Gruppen z.B. Hospitant:innen, Vertretungen usw. werden den Kindern nach Möglichkeit im Vorfeld angekündigt.
- Die Kinder halten sich nicht unbedeckt in einsehbaren Bereichen des Waldes auf.

- Wenn im Sommer Wasserspiele angeboten werden, tragen die Kinder Badebekleidung.
- Wir beachten den Entwicklungsstand, das Sozialverhalten und mögliche Macht- bzw. Abhängigkeitsverhältnisse, wenn Kinder sich im Rahmen der Verselbstständigung ohne Betreuer:innen auf unserem Waldplatz aufhalten (beim Freispiel, beim Pilzesuchen, etc.).

Umgang mit herausforderndem Verhalten einzelner Kinder & Umsetzen von Konsequenzen.

Besonders herausforderndem Verhalten von Kindern entgegenzutreten, ist oft nicht leicht und bringt manchmal auch PädagogInnen an ihre Grenzen. Um einen sicheren Umgang mit solchen Situationen gewährleisten zu können sind folgende Punkte festgelegt:

- Wir informieren einen Kollegen darüber, wenn wir in die Interaktion mit einem einzelnen Kind gehen und somit die Gesamtgruppe nicht mehr im Blick haben können.
- Wir gehen auf Augenhöhe des Kindes.
- Gibt es einen akuten, gefährdenden Konflikt, dann entschärfen wir die Situation zunächst verbal und ohne zu werten.
- Wenn das Kind überfordert, „wie im Tunnel“ wirkt, geben wir ihm Zeit, um sich zu beruhigen.
- Nun wird gemeinsam nach einer Lösung für die Situation gesucht. (Mit aktivem Zuhören und eventuellen Lösungsansätzen)
- Negative Bewertungen gehen lediglich gegen das Verhalten, nie gegen das Kind selbst.
- Lässt sich das Kind nicht auf den Pädagogen ein, wird ein Bezugspersonenwechsel durchgeführt.
- Falls das Kind sich selbst oder andere in akute Gefahr bringt und die oben genannten Mittel diese nicht verhindern können, geben wir dem Kind einen geschützten Rahmen abseits der Gruppe, um den Konflikt gemeinsam mit dem Kind verbal zu lösen oder dem Kind die Möglichkeit zu geben, sich zu beruhigen.
- Sehen wir uns als pädagogisches Fachpersonal nicht in der Lage, das Wohl des betroffenen Kindes (bzw. der anderen Kinder bei dessen Anwesenheit) gewährleisten zu können, muss dieses von den Erziehungsberechtigten abgeholt werden.
- Zeigt ein Kind herausforderndes Verhalten kommt es in manchen Fällen zu Konsequenzen. Diese werden von uns nicht leichtfertig eingesetzt und sind immer nachvollziehbar und logisch für das Kind. Außerdem werden sie mit einem Kollegen/einer Kollegin kurz abgesprochen, um auch das pädagogische Verhalten zu reflektieren.
- Bei wiederholten ähnlichen Situationen mit herausforderndem Verhalten, nehmen wir uns Zeit, in einer entspannten Situation (nicht im akuten Konflikt), um das Verhalten, die Gefahren, mögliche Lösungen (von Erwachsenem und Kind) und die möglichen Konsequenzen mit dem Kind zu besprechen und in einem entsprechenden Vertrag festzuhalten. Dieser wird von dem Kind unterzeichnet. Wir arbeiten in solchen Fällen auch mit unserem „Gefühlsbarometer“. Das Kind lernt dadurch die

eigenen Gefühle besser kennen und sich einzuschätzen. Ziel ist es, sich (früher) Hilfe zu holen, statt zu reagieren.

- Außerdem bieten wir Kindern, die sehr körperlich reagieren, z.B. viel in Wettkampf gehen und ihre Kräfte messen wollen, konstruktive Rahmen an (z.B. „Kampfarena“). Diese bieten die Möglichkeit ihr Bedürfnis in Begleitung einer pädagogischen Kraft erproben zu können und die entsprechenden Themen (z.B. eigene Kraft kennen versus immer der/die Stärkste sein wollen) pädagogisch zu begleiten.

Welche Regeln gelten zwischen den Kindern im Hinblick auf Nähe und Distanz?

Auch zwischen den Kindern gibt es klare Regeln, die wir in der täglichen Praxis immer wieder thematisieren. Kinder lernen bei uns ein „Nein“, „Stopp, das mag ich nicht“ anderer zu akzeptieren. Dabei geht es um die Akzeptanz emotionaler aber auch körperlicher Grenzen.

So gelten für unsere Kinder grundsätzlich die folgenden Vereinbarungen:

- Sie fassen sich nicht gegenseitig an den Geschlechtsteilen an.
- Sie führen keine Gegenstände in Körperöffnungen ein.
- Wenn ein Kind NEIN sagt, dann heißt das auch NEIN.
- Stopp heißt sofort aufhören.
- Doktorspiele, die vom generellen Interesse und der Neugier am Körper geleitet sind, beobachten und begleiten wir. Im Falle einer Grenzüberschreitung (siehe Regeln), greifen wir ein.
- Intimsphäre beim Toilettengang wird akzeptiert.

Welche Regeln gelten zwischen Eltern und Kindern im Hinblick auf Nähe und Distanz?

- Eltern müssen bei fremden Kindern Distanz wahren (z. B. Kuschneln, Küsschen geben). Hier sprechen wir auch Eltern in konkreten Situationen an.
- Eltern sollen es bei ihren eigenen Kindern respektieren, wenn diese keine körperliche Zuwendung wollen (Küsschen usw.)
- Eltern gehen nicht an den Pieselpplatz, wenn Kinder sich dort allein aufhalten oder ein Mitarbeitender gerade einem Kind beim Anziehen hilft. Hier sprechen wir Eltern auch konkret an, den Bereich zu verlassen und einen Moment zu warten.
- Es werden keine Fotos von anderen Kindern im gesamten Waldkindergartenbereich gemacht.
- Eltern gehen nicht maßregelnd auf fremde Kinder zu. Vorfälle unter den Kindern werden durch die Fachkräfte geklärt, und nicht durch die Eltern.

Welche Regeln gelten zwischen Erwachsenen, um unsere Kinder zu schützen?

Unter Kolleg:innen gilt:

- Wir kontrollieren uns gegenseitig, indem wir bei jedem Vorbeigehen einen Blick durch unsere Fenster werfen

- Wir kündigen Kolleg:innen an, wenn wir ein Kind wickeln, beim Umziehen helfen, es auf die Toilette begleiten oder den Hauptspielplatz verlassen (Transparenzregel)
- Wir sind uns unserer Vorbildfunktion bewusst, achten auf einen angemessenen Umgang und Körperkontakt.
- Praktikant:innen, Hospitant:innen und neue Mitarbeitende wickeln nicht und ziehen grundsätzlich keine Kinder um. Sie sind von den Kolleg:inn:en darauf hinzuweisen.
- Jahrespraktikant:innen und neue Mitarbeitende übernehmen diese Arbeit erst nach dem Ende der Probezeit. Sie sind von den Kolleg:innen darauf hinzuweisen.
- Praktikant:innen, Hospitant:innen und neue Mitarbeitende halten sich grundsätzlich nicht allein in der „1 zu 1 Situation“ in der Hütte auf. Sie sind von den Kolleg:innen darauf hinzuweisen.
- Schüler- und FOS-Praktikant:innen sind mit Kindern nie allein

Zwischen Kolleg:innen und Eltern/Dritten gilt:

- Wir wahren den Datenschutz und geben bei Übergriffen jeder Art unter Kindern nicht die Namen der beteiligten Kinder an die Eltern des betroffenen Kindes weiter.
- Wir sprechen unbekannte Personen im Wald an und achten darauf, dass sich Dritte (z. B. Spaziergänger(innen), Postboten, Handwerker(innen) etc.) nicht unbeaufsichtigt im Wald aufhalten.
- Wir erfragen bei jedem „Spontanbesuch“, was dieser möchte und lassen keine Unbefugten auf unseren Platz.
- Wir wahren eine angebrachte Distanz zueinander, indem wir auf angemessenen Körperkontakt achten.

Wie können wir gewährleisten, dass der Verhaltenskodex zwischen den Erwachsenen, Eltern und Kind eingehalten wird?

- Verhaltenskodex in den Eingewöhnungsbrief aufnehmen
- Beobachten und bei Bedarf ansprechen
- Regeln transparent machen für Eltern und Besucher (Oma, Opa, Tante, Onkel)

Wie können wir sicherstellen, dass Grenzen zwischen den Kindern geachtet und eingehalten werden?

Jeder Tag ist ein neuer und es ergeben sich immer wieder neue Situationen zwischen den Kindern, die auch in Abhängigkeit zum Entwicklungsprozess der Kinder stehen.

Es gibt also nicht DIE Lösung und DIE Vereinbarung, mit denen das Untereinander der Kinder bedingungslos und für immer geregelt ist. Vielmehr ist es ein Prozess, den wir begleiten und der gemeinsam immer wieder neu ausgehandelt wird.

Bei dieser Begleitung und Aushandlung ist uns folgendes besonders wichtig:

- Wir beobachten die Kinder

- Wir führen gemeinsam Regeln ein, besprechen und reflektieren sie
- Wir thematisieren regelmäßig entsprechende Themen im Alltag und bei gezielten Projekten
- Wir gehen mit offenen Augen durch den Wald
- Wir unterstützen in Konfliktsituation und bestärken die Kinder darin, NEIN oder Stop zu sagen.
- Wir leben als Vorbilder entsprechendes Verhalten vor.

Vgl hierzu außerdem die Ausführungen unter 5.2.2 kindliche Sexualität in unserem Alltag.

5.1.4 Fort- und Weiterbildung

Der Träger h&b learning ermöglicht Fortbildungen zum Thema „Erst- und Gefährdungseinschätzung § 8a SGBVIII“.

Für die Leitungskräfte ermöglicht h&b learning darüber hinaus die Fortbildung zur „Insofern erfahrenen Fachkraft“.

Inhalte sind hier unter anderem:

- Ursachen, Formen und Folgen der Kindeswohlgefährdung
- Wahrnehmung und Erkennen von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung,
- Rechtlicher Kontext des Kinderschutzes
- Kenntnis der Ansprechpersonen, Verfahrensabläufe und
- Dokumentationspflichten.

5.2 Sexualpädagogisches Konzept

Wir haben neben dem Schutzauftrag klar auch einen Bildungsauftrag, der im Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan verankert ist (vgl. BEP 2007, S. 121 ff). Es ist also eine zentrale Aufgabe im Kindergarten, mit unseren Kindern „Sexualität“ zu thematisieren und sie in ihrer Entwicklung zu unterstützen.

„Selbstständige Kinder, gut aufgeklärte Kinder, Kinder, die Begriffe für die Genitalien haben, und Kinder, die den Mut haben, sich Hilfe zu holen, sind besser gewappnet. Insofern gehört eine altersadäquate Sexualaufklärung zu den zentralen Strategien in der Prävention sexuellen Missbrauchs.“ (Fegert und Liebhardt 2012, S.21)

Grundsätzlich orientieren wir uns im Waldkindergarten Sinzing daran, wertschätzend mit der Sexualentwicklung und dem Sexualverhalten der Kinder umzugehen. Wir schaffen einen Rahmen, in dem die Neugier und der Wissensdurst der Kinder entfaltet werden können. Dabei

gibt es nach unten keine Altersgrenze, da jedes Alter hinsichtlich der psychosexuellen Entwicklung seine eigene Bedeutung besitzt (vgl. Maywald 2015, S. 51f).

5.2.1 Entwicklungsstufen kindlicher Sexualität

Kinder entwickeln sich unterschiedlich, jedes auf seine Art, im eigenen Tempo. Die hier aufgeführten Entwicklungsstufen kindlicher Sexualität sind als grobe Anhaltspunkte zu sehen und können eine Orientierung geben.

Altersstufe 1-3 Jahre

In den ersten Lebensjahren wird die sexuelle Entwicklung bestimmt durch das Bedürfnis nach Geborgenheit, Zärtlichkeit, sinnlicher Nahe, sowie Freude und Lust am eigenen Körper.

1. Lebensjahr

Das Kind entdeckt die Welt vor allem mit dem Mund (orale Phase). Es erkundet seinen Körper und seine Umwelt vor allem durch Saugen, Lutschen und Beisen.

Die Haut ist sehr empfindsam. Berührungen und Zärtlichkeiten nimmt das Kind mit allen Sinnen wahr. Es erlebt dadurch Nähe, Wohlgefühl und Vertrauen. Es genießt intensiven Körperkontakt beim Stillen und auch beim Getragen werden.

2. Lebensjahr

Das Kind erforscht seine Genitalien. Auch die Genitalien anderer werden interessant – vor allem bei den Eltern und Geschwistern.

In diesem Alter beginnt die Schliesmuskelbeherrschung. Das Kind interessiert sich für die eigenen Ausscheidungen und gewinnt somit Macht über den eigenen Körper.

Sexualwissen in diesem Alter:

- Das Kind stellt Fragen zu Geschlechtsunterschieden.
- Erste Begriffe für Geschlechtsorgane werden erlernt.

3. Lebensjahr

Die Zeit der Schau - und Zeigelust beginnt: Die eigenen Geschlechtsteile werden untersucht und anderen gezeigt. Neugierig wird bei Toilettengängen oder beim Wickeln zugeschaut. Vor allem Geschwister und Gleichaltrige sind dabei interessant. Es entstehen erste Schamgefühle vor anderen. Rollenspiele zu Familienkonstellationen/Genderrollen werden intensiv gespielt.

Sexualwissen und Geschlechtsidentität in diesem Alter:

Geschlechtsspezifische Unterschiede: Äußere Merkmale wie zum Beispiel Frisur oder Kleidung werden erkannt.

Die eigene Geschlechtsidentität wird wahrgenommen: Kinder erleben sich als Mädchen oder Junge

Altersstufe 3-6 Jahre

In dieser Lebensphase kommen zu der Lust am eigenen Körper auch Körpererkundungen bei anderen Kindern hinzu. Hierbei ist das Geschlecht zweitrangig. Bei „Doktorspielen“ mit Gleichaltrigen untersuchen und erforschen Kinder gegenseitig ihre Körper. Körperneugier und Körpererfahrungen rücken zunehmend in den Fokus kindlichen Erlebens.

Die Kinder stellen zunehmend Fragen zum Thema Schwangerschaft und Geburt und entwickeln ein vages Wissen bzw. Vorstellungen zu diesen Themen. Im Laufe der Zeit können auch detailliertere Fragen aufkommen. Wissbegierig wie Kinder nun einmal sind, wird da kein Blatt vor den Mund genommen.

Im 5. Lebensjahr entstehen oft innige Freundschaften, die mit Lebensgefühlen, dem Austausch von Zärtlichkeiten und dem Bedürfnis nach Wärme und Geborgenheit verbunden sein können.

Damit zusammenhängend entwickelt sich auch die Geschlechtsidentität der Kinder. Kinder spielen intensiv die unterschiedlichsten Fantasie - und Rollenspiele, sie schlupfen mit Begeisterung in verschiedene Rollen und probieren sich aus. Gerade das spielerische Ausprobieren und Freundschaften, die auch dabei entstehen, tragen zu einer gesunden Identitätsentwicklung bei.

Im 6. Lebensjahr hat sich die Geschlechtsidentität meist gefestigt. Freundschaften beziehen sich oft auf das eigene Geschlecht, das andere Geschlecht wird häufig abgelehnt („Mädchen/Jungen sind doof“) und so langsam zieht Körperscham ein.

Die Bedeutung von sexueller Bildung und Sexualerziehung während der Kindheit

Im Bayrischen Bildungs- und Erziehungsplan wird unter dem Aspekt der Gesundheitsförderung die Bedeutung von sexueller Bildung und Sexualerziehung für die Identitätsentwicklung des Kindes betont.

Zur Bewältigung der verschiedenen Aufgaben bei der Entwicklung ihrer geschlechtlichen Identität benötigen die Kinder Begleitung und Hilfestellung seitens der pädagogischen Fachkräfte. Dabei geht es nicht nur um Aufklärung der biologischen Sachverhalte, sondern vor allem um die Stärkung der Kinder (positive Grundeinstellung zur eigenen Geschlechtsidentität, positive Grundeinstellung zum eigenen Körper, Selbstvertrauen, Selbstbewusstsein, Resilienz).

Die Entwicklung der geschlechtlichen Identität wird ebenfalls nicht vorrangig durch gelenkte Lernprozesse offensiv gesteuert (Sexualerziehung). Vielmehr sollen Selbstbildungsprozesse durch Raum zum Ausprobieren und Gestalten gefordert werden (sexuelle Bildung). Es gilt, den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Wissbegierde positiv zu begegnen, Fragen altersgemäß zu beantworten und durch eine liebevolle Atmosphäre auch die Experimentierfreude, Neugier und Erlebnisse rund um den Körper und die Sinne zu fordern.

Nur wenn ein Kind sich selbst, seinen Körper, seine Gefühle, seine Grenzen und die Grenzen anderer einschätzen kann, ist es in der Lage, sich bei sexuellen Grenzverletzungen adäquat zur Wehr zu setzen. Sexualerziehung ist ein wichtiges Mittel zur Prävention von sexuellem Missbrauch.

5.2.2 Kindliche Sexualität in unserem Waldkindergarten-Alltag

In unserem Waldkindergarten – Alltag begeben sich die Kinder täglich auf Forschungsreise, auch in Bereiche in der die kindliche Sexualität eine Rolle spielt.

Hierbei ergeben sich immer wieder Situationen, die uns im Pädagog:innen Team herausfordern und die einen bewussten, einheitlichen Stil der Begleitung und Unterstützung verlangen. Die Kinder stellen Fragen, erkunden ihren Körper und den der anderen, probieren sich aus, spielen „Doktorspiele“ oder erfinden Namen für ihre Geschlechtsteile (dies als Beispiele). Wir wollen auf Fragen reagieren und nicht aus Unsicherheit dem Thema gegenüber auf andere verweisen (Eltern), was in manchen Fällen dennoch (aber dann bewusst) geschieht. Wir wollen den Kindern einen geschützten Ort bieten, um sich selbst auf Entdeckungsreise zu begeben.

Sinneserfahrungen und Spielen

Der Wald als Aufenthaltsort bietet den Kindern unzählige Möglichkeiten an Sinneserfahrungen. Durch das unmittelbare Erleben der Jahreszeiten, vielfältigster Wetterlagen, verbunden mit dem Unterwegs sein in der Natur, sammeln die Kinder einen reichen Schatz an Eindrücken, die sie am eigenen Leib erfahren können. Dieses draußen sein in der ungestalteten Natur um frei ins Spielen zu kommen, sehen wir als sehr wertvoll und stärkend im Hinblick auf eine ganzheitliche persönliche Entwicklung.

Körpererfahrung und Körperneugier

Der Wald bietet ihnen aber auch viele Rückzugsmöglichkeiten und Nischen. Hier ist Raum um sich zurückzuziehen, die nötige „Intimsphäre“ für ungestörte Gespräche, Mutter - Vater - Kind - Spiele, Kuseln aber auch für die eigene Körpererkundung und „Doktorspiele“.

Für diesen „Privatraum“ haben wir für die Kinder Regeln aufgestellt und Grenzen festgelegt.

Selbstbestimmung und Grenzen

Wir bestärken die Kinder darin, selbst entscheiden zu dürfen, was sie möchten und was nicht.

Geschlechtsidentität und Geschlechterrolle

Wir bieten jedem Mädchen und jedem Jungen die gleichen Chancen ihre/ seine Geschlechtsidentität zu entwickeln ohne durch gesellschaftliche Normen in ihren /seinen Erfahrungs- und Entfaltungsmöglichkeiten eingeschränkt zu werden. Alle Kinder dürfen sich ohne Einschränkung in den unterschiedlichsten Rollen ausprobieren.

Bei uns im Wald werden Rollenspiele intensiv gelebt und schaffen somit ein breites Spektrum an Erfahrungsmöglichkeiten.

Sachwissen

Wir begegnen der Wissbegierde und Neugier positiv und offen. Ausgewählte, altersgerechte und stärkende Literatur zum Thema „Mein Körper und ich“, Gefühle, vielfältige Geschlechterrollen....steht den Kindern zu Verfügung. Entstehende Fragen werden kindgerecht beantwortet. Werden detaillierten Fragen zur Fortpflanzung (Wie genau kommen die Babys in den

Bauch? ...) häufig gestellt, geben wir dieses Interesse an die Eltern weiter.

Wir denken, dass genaue Aufklarungsfragen am besten von den Eltern beantwortet werden!

Sprache

Die Sprache bei uns im Wald ist wertschätzend, reflektiert und orientiert sich immer am Entwicklungsstand des Kindes. Die Kinder dürfen ihren Geschlechtsteilen oder Körperfunktionen Namen geben. Die Bezeichnungen der Kinder sind erlaubt, sofern sie frei von Diskriminierung und Abwertung sind.

Das positive Selbstbild des Kindes wird in unserem Alltag verwurzelt und gestärkt

- durch Partizipation im Alltag
- durch das Recht auf körperliche Selbstbestimmung: „Mein Körper gehört mir“ (Das Recht, körperliche Berührungen zuzulassen und abzulehnen und so ein angenehmes Körpergefühl zu spüren)
- durch das Kommunizieren von persönlichen Grenzen und das Recht „Nein“ zu sagen, (fremde Grenzen werden auch respektiert)
- durch das Wissen um gute und schlechte Geheimnisse (zum Beispiel auch der Unterschied zwischen Hilfe holen und petzen)
- durch das Recht des Kindes auf Unterstützung und Hilfe
- durch eine entwicklungsgemäße Übernahme von Verantwortung für sich selbst und den anderen gegenüber
- durch eine Vielfalt an Vorbildern, Kulturen, Lebenskonzepten und die sich daraus resultierende Identitätsbildung

Rolle der Pädagog:innen

- einer vertrauensvollen, liebevollen Beziehung zum Kind
- einer positiven Fehlerkultur dem Kind, uns selbst und dem Team gegenüber
- einer Orientierung an den Fähigkeiten/ Bedürfnissen des Kindes
- einem wertschätzenden und toleranten Umgang mit dem Kind
- indem wir selbstbestimmtes Leben unterstützen und fordern
- indem wir immer offen für Fragen sind

Was wir zulassen und wo wir Grenzen setzen

Körpererkundungsspiele/ Doktorspiele

Körpererkundungsspiele sind ein wichtiger Schritt in der Entwicklung der kindlichen Sexualität. Ungestörte „Doktorspiele“ sind bei uns erlaubt!

Hierzu gibt es folgende Regeln:

- Wir akzeptieren die Grenzen des anderen und gehen wertschätzend und respektvoll miteinander um.
- „Mein Körper gehört mir“ steht in jedem Körpererkundungsspiel an 1. Stelle.
- Jedes Kind entscheidet selbst, mit wem oder ob es spielen will.
- Die beteiligten Kinder sind gleichberechtigte Spielpartner mit einem gegenseitigen Interesse am Spiel.
- Wir tun uns nicht weh und stecken uns keine Gegenstände in Körperöffnungen. (auch Nase, Ohren)
- Kinder fassen andere Kinder nicht an den Geschlechtsteilen an.
- Untersuchungen und Streicheleinheiten sind nur so lange erlaubt, wie beide Kinder das auch wollen.
- Wer etwas nicht mag oder ein komisches Gefühl hat sagt „Nein“! (Ein „Nein“ reicht und muss auch in allen Lautstärken akzeptiert werden) → Nach einem „Nein“ ist das Spiel sofort zu Ende.
- Keine Doktorspiele zwischen Kleinkindern und älteren Kindergartenkindern.
- Ältere Kinder, Jugendliche und Erwachsene haben bei „Doktorspielen“ nichts zu suchen.

Selbstbefriedigung

Wir nehmen die Kinder mit ihren Bedürfnissen ernst. Haben die Kinder Interesse, ihren Körper zu erkunden und ihn zu spüren, dann lassen wir dies zu. Schaffen aber in einen Rahmen, in dem es Raum für Privatsphäre gibt und andere Kinder nicht stören. Hierfür bietet unser Wald unzählige Nischen und Ruckzugsmöglichkeiten.

Küssen

- Die Kinder dürfen sich untereinander küssen, aber nicht im Genitalbereich
- Erwachsene küssen keine Kinder.
- Auch hier gelten die Regeln der Selbstbestimmung.

5.3 Partizipation und Beschwerdemanagement

Von Beginn an sind Kinder Träger eigener Rechte und nicht nur Objekte des Schutzes und der Fürsorge (vgl. Maywald 2015, S. 116). Daher möchten wir mit Hilfe von Partizipation „unsere“ Kinder auch hinsichtlich sexueller Gewalt stark machen und schützen. Denn: Kinder, die im Alltag (...) die Erfahrung machen, dass ihre Wünsche und Vorstellungen Gewicht haben und sie an Entscheidungen beteiligt werden, sind besser vor Gefährdungen geschützt.“ (Maywald 2015, S. 113)

Im Alltag, aber auch in speziellen Projekten, kann unter Einsatz von Medien (Büchern) das Thema „Kinderrechte“ erarbeitet werden. In regelmäßigen Abständen arbeiten wir auch mit

externen Anbietern zusammen und führen Programme zur Selbstbehauptung durch, die wir im Kitaalltag aufgreifen und weiterführen.

In Form von theaterpädagogischen Übungen spielen wir mit Kindern Situationen durch in denen sie etwas nicht mögen oder Nein sagen wollen. Kinder bringen dabei ihre Situationen ein oder wir greifen Situationen aus dem Alltag auf. Auch in Kinderkonferenzen wird das Thema aufgegriffen oder bringen es Kinder ein, stellen ihre Fragen, erzählen und finden gemeinsam Lösungen.

Unser Ziel ist es, dass unsere Kinder:

- Selbstwirksamkeit und stabiles Selbstbild erfahren
- Ihren Willen, Gefühle und ihre Grenzen kennen und kommunizieren können
- Die Möglichkeit haben, mitzugestalten und sich einzubringen

5.3.1 Beschwerden von Kindern

Das Team ist jederzeit sensibel für Beschwerden von Kindern im Gruppenalltag. Wir nehmen die Beschwerden der Kinder ernst und suchen zusammen mit ihnen nach einer altersgerechten und für die Kinder gute Lösung. Dies gilt auch, wenn uns ein Elternteil berichtet, sein Kind bzw. seine Kinder hätten sich gegenüber den Eltern über einen Sachverhalt, der den Kindergarten betrifft, beschwert.

Kann ein Beschwerdegrund nicht behoben werden, reagiert die Pädagogin oder der Pädagoge einfühlsam und begleitet die Gefühle des Kindes.

Ritualisiert gibt es für die Kinder jeden Tag im Abschlusskreis die Möglichkeit zu benennen, wenn etwas „nicht schön“ war, also eine Beschwerde über einen Vorfall am Vormittag zu äußern. Dies erfolgt mal als Daumenbarometer, bei dem die Kinder trainieren können, in sich hineinzufühlen, und ein Bewusstsein für evtl. Unwohlsein, Groll oder noch bestehenden Frust zu entwickeln, im Kreis mit Vorschulkindern und den Mittelkindern (Äffchen) verstärkt als aktive Abfrage: „Gab es heute etwas, das ‚nicht schön‘ war?“

5.3.2 Beschwerden von Mitarbeitenden

Beschwerden von Mitarbeitenden können im Alltag jederzeit an die Leitung (wenn die Leitung betroffen ist, an die Geschäftsleitung) herangetragen werden. Außerdem bieten die regelmäßigen Teamsitzungen und das jährliche Mitarbeitergespräch einen geeigneten Rahmen für Beschwerden. Im Mitarbeitergespräch wird gezielt von der Leitung danach gefragt. Die Beschwerden der Mitarbeitenden werden von der Leitung ernst genommen und zeitnah mit den Betroffenen bearbeitet.

Beschwerdestellen:

Leitung Waldkindergarten Sinzing

Katrin Felder (+49 0176 85941020; k.felder@hb-learning.de)

Geschäftsleitung h&b learning gGmbH:

Kerstin Betz (09395 878 9610; betz@hb-learning.de)

Marc Betz (09395 878 9613; mbetz@hb-learning.de)

5.3.3 Beschwerden von anderen Erwachsenen

Wenn Eltern oder andere Erwachsene Beschwerden oder Wünsche haben, dann können sie im Alltag jederzeit auf die Teammitglieder, sowie die Leitung zugehen. Wir sind stets offen für Anregungen und Hinweise. Um die Hemmschwelle für ein Gespräch mit uns gering zu halten, bemühen wir uns um eine positive Atmosphäre und gute Kontakte zu den Eltern. Entsprechend gibt es jedes Jahr im Herbst einen Elternabend und wir geben regelmäßig Einblicke in unseren Kindergartenalltag (Kikiom-App, persönliche Rückmeldungen an einzelne Eltern, Hospitationsmöglichkeiten für die Eltern, Feste zu bestimmten Anlässen im Jahr).

Außerdem bieten die regelmäßigen Tür- und Angelgespräche, die Chatfunktion der Kikom App, sowie die jährlichen Elterngespräche einen geeigneten Rahmen Beschwerden beim Team anzubringen. Darüber hinaus gibt es jedes Kindergartenjahr eine Elternumfrage. Dort können anonym Beschwerden und Wünsche eingegeben werden, diese werden auf dem nächsten Elternabend aufgegriffen und Ideen und Lösungen vorgestellt. Möchte man mitten im Jahr eine Beschwerde anonym einbringen, ist dies über den einrichtungseigenen Postbriefkasten am Walderlebniszentrum Sinzing möglich, oder via anonym versendetem Brief an die Geschäftsführung. Auch der Elternbeirat kann anonymisierte Beschwerden an das Team weitergeben.

Falls einer Beschwerde auch nach weiteren Hinweisen nicht ausreichend nachgegangen wurde, können die Kontakte in der unten aufgelisteten Reihenfolge hinzugezogen werden:

Leitung Waldkindergarten Sinzing

Katrin Felder (+49 0176 85941020; k.felder@hb-learning.de)

Elternbeirat Waldkindergarten Sinzing:

Kontakte via Kikom (Elternbeirat) oder Telefon (den Kindergarteneltern bekannt)

Geschäftsleitung h&b learning gGmbH:

Kerstin Betz (09395 878 9610; betz@hb-learning.de)

Marc Betz (09395 878 9613; mbetz@hb-learning.de)

Landkreis Regensburg

Kreisjugendamt, Kita- Aufsicht

Altmühlstraße 3

93059 Regensburg

Telefon: 0941 4009-443

Mail: kita@landratsamt-regensburg.de

6 Intervention

6.1 Intervention bei interner und externer Gefährdung

6.1.1 Grundverständnis und Zielsetzung

Das Handeln bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung stellt immer eine Herausforderung dar. Situationen sind nicht immer eindeutig und da sich der Verdacht auf eine Kollegin oder einen Kollegen richten kann, erschwert dies oft das Handeln. Wichtig ist es deshalb Ruhe zu bewahren, Fakten zu sammeln und besonnen zu handeln.

Werden sexuelle Übergriffe oder andere Formen der Gewalt direkt beobachtet, sind diese sofort zu unterbinden. Werden sexuelle Übergriffe oder andere Gewaltanwendung im Nachgang durch spontane Äußerungen des Kindes oder durch Erzählung der Eltern bekannt, ist dafür Sorge zu tragen, dass keine weiteren Übergriffe geschehen. (s. auch Punkt 5.2.2 Grenzen setzen)

Im Waldkindergarten Sinzing wurden verbindliche Vorgehensweisen entwickelt, um bei Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdung fachlich fundiert, unvoreingenommen und handlungssicher vorzugehen. Ziel aller Maßnahmen ist der Schutz des Kindes sowie ein transparentes, strukturiertes und rechtssicheres Vorgehen.

Hierzu wurde ein Krisen-Leitfaden erarbeitet, der die Abläufe, Zuständigkeiten und Meldepflichten verbindlich regelt. Dieser orientiert sich an den gesetzlichen Vorgaben des § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) sowie an den Meldepflichten nach § 47 SGB VIII bei internen Gefährdungen.

Grundsätzlich gilt:

- Der Schutz des Kindes hat oberste Priorität.
- Es erfolgen keine Alleingänge.
- Beobachtungen werden sachlich und zeitnah dokumentiert.
- Die Unschuldsvermutung gilt bis zur Klärung eines Verdachts.

6.1.2 Interne Gefährdung

Eine interne Gefährdung (*Gefährdung durch Mitarbeitende oder strukturelle Rahmenbedingungen – § 47 SGB VIII*) liegt vor, wenn Anhaltspunkte bestehen, dass das Kindeswohl innerhalb des Waldkindergartens Sinzing beeinträchtigt sein könnte durch:

- Mitarbeitende (Übergriffe, Aufsichtspflichtverletzungen, Vernachlässigung)
- schwere Unfälle,

- strukturelle Mängel (gravierender/langanhaltender Personalmangel, erhebliche betriebsinterne Konflikte, Hinweise auf Mangel persönlicher Eignung von Mitarbeitenden),
- Betriebsgefährdende und katastrophenähnliche Ereignisse (Bauliche Mängel, Mangelhafte Verkehrssicherung Baumpfleger, erhebliche Auswirkungen von Infektionskrankheiten)

Vorgehen bei Verdacht auf interne Gefährdung

1. Wahrnehmung und Dokumentation

Beobachtet ein Mitarbeitender eine Situation oder wird von Eltern darauf hingewiesen oder aufgrund von Kinderäußerungen darauf aufmerksam, die als auffällig, grenzüberschreitend oder fachlich nicht stimmig wahrgenommen wird, wird diese sachlich, zeitnah und ohne Bewertung dokumentiert.

2. Kollegiale Klärung (Vier-Augen-Prinzip)

Sofern fachlich vertretbar, wird die beobachtete Situation direkt mit der betreffenden Kollegin bzw. dem Kollegen angesprochen und um eine Erklärung gebeten. Wenn Eltern oder Kolleg:innen einen Verdacht äußern, ist dieser ernst zu nehmen. Erscheint diese plausibel, wird der Vorfall in anonymisierter Form mit einer weiteren Fachkraft reflektiert. Zum Beispiel: „Ich habe da heute beobachtet, dass.... Es wurde wie folgt erklärt... Ist das für Sie schlüssig?

Es gilt also das Vier-Augen-Prinzip.

3. Information der Einrichtungsleitung

Kann oder möchte der Mitarbeitende die Situation nicht kollegial klären oder bestehen weiterhin Zweifel, wird unverzüglich die Einrichtungsleitung informiert. Diese entscheidet dann, wie weiter zu verfahren ist.

4. Weiteres Vorgehen über den Träger

Die Einrichtungsleitung informiert die Geschäftsleitung des Trägers (h&b learning).

Gemeinsam wird das weitere Vorgehen abgestimmt und entschieden,

- ob eine Meldung nach § 47 SGB VIII an die zuständige Fachaufsicht erfolgt,
- welche Maßnahmen zum Schutz der Kinder notwendig sind (z. B. Aufgabenänderung oder Freistellung),
- ob weitere Stellen (z. B. Fachaufsicht oder Strafverfolgungsbehörden) einzubeziehen sind.

5. Information weiterer Beteiligter

Eine Information von Eltern, Mitarbeitenden oder externen Stellen erfolgt ausschließlich in Abstimmung mit der Geschäftsleitung.

6.1.3 Externe Gefährdung

Eine externe Gefährdung (*Gefährdung im familiären oder sozialen Umfeld – § 8a SGB VIII*) liegt vor, wenn Hinweise auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung im familiären oder sozialen Umfeld des Kindes bestehen. Hierzu zählen unter anderem Anzeichen von Vernachlässigung, körperlicher oder seelischer Gewalt, sexualisierter Gewalt, häuslichen Konflikten oder erheblichen Entwicklungsrisiken.

Vorgehen nach § 8a SGB VIII

1. Beobachtung und Dokumentation

Auffälligkeiten im Verhalten des Kindes, Aussagen des Kindes oder Beobachtungen im Kontakt mit den Sorgeberechtigten werden sachlich, zeitnah und möglichst wörtlich dokumentiert.

2. Umgang mit Aussagen von Kindern

Bei Spontanerzählungen durch das Kind steht im Mittelpunkt, dass sich das Kind ernstgenommen fühlt und ihm vermittelt wird, dass man ihm glaubt. Vertrauen sich Kinder Mitarbeitenden an, wird ihnen aufmerksam zugehört und Verständnis gezeigt und das Kind ernst genommen. Es sind ausschließlich offene Fragen zu verwenden, z.B. Wer? Wo? Was? Wann? Wie?. Das Kind darf nicht „ausgefragt“ werden, suggestive Fragen sind unbedingt zu vermeiden, um zu verhindern, dass die Erinnerung der Kinder überlagert wird. Die Aussagen werden unmittelbar im Anschluss möglichst wortgetreu dokumentiert, um zu verhindern, dass unsere Erinnerung überlagert wird

3. Kollegiale Beratung

Die Beobachtungen werden im Team reflektiert. Eine Einzelentscheidung findet nicht statt.

4. Hinzuziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft (ISEF)

Zur fachlichen Einschätzung wird eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen. Die Beratung erfolgt anonymisiert.

5. Elterngespräch

Ein Gespräch mit den Sorgeberechtigten findet statt, sofern dadurch der Schutz des Kindes nicht gefährdet wird.

6. Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt

Kann eine Gefährdung nicht ausgeschlossen oder abgewendet werden, wird das zuständige Jugendamt (Stadt Jugendamt Regensburg, bei Familien aus Regensburg, Jugendamt Landkreis Regensburg, Gemeinde Sinzing Kinder) informiert.

6.1.4 Besondere Verdachtslagen und Grenzüberschreitungen

Verdacht zwischen Kindern:

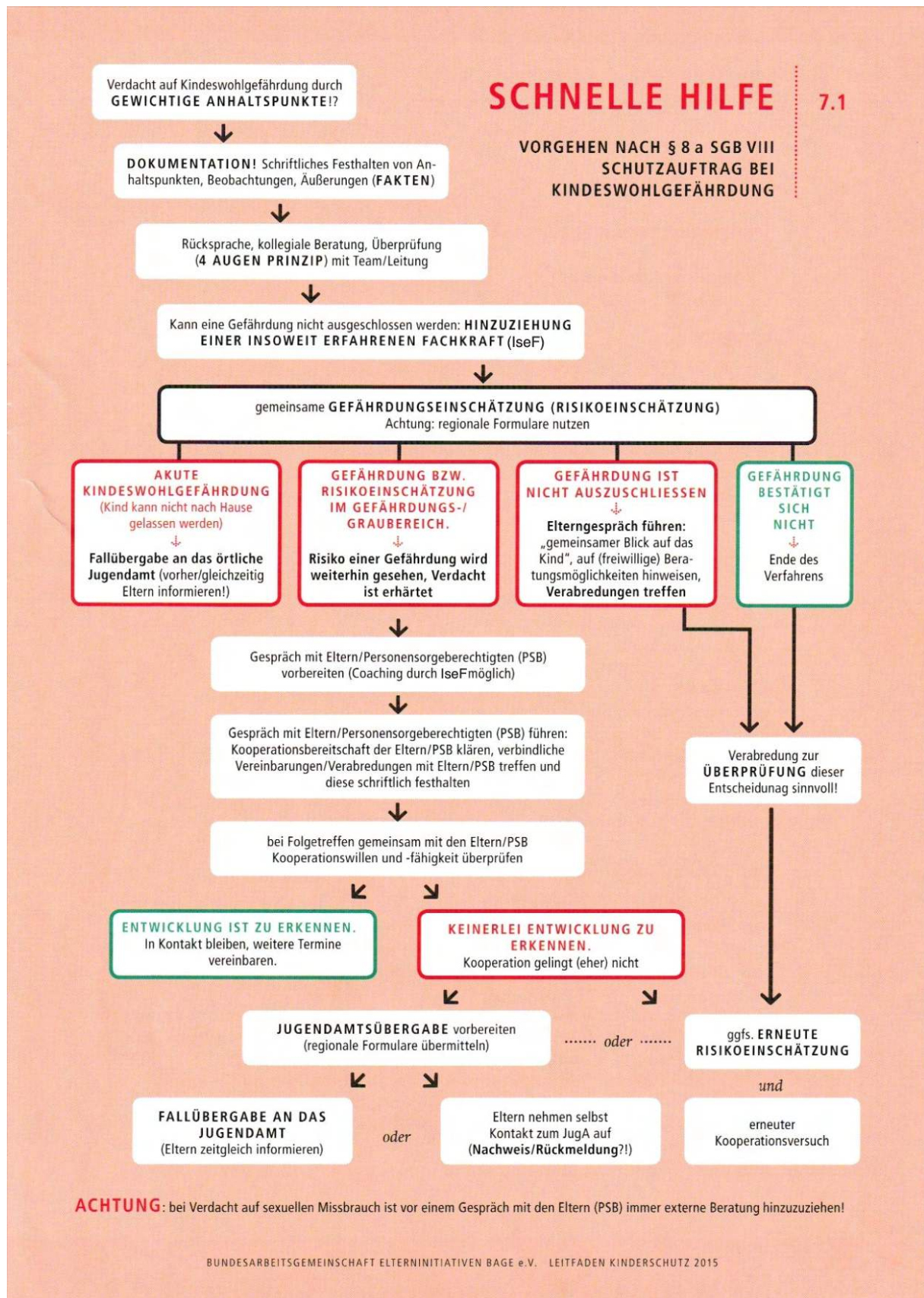
- Bei akuter Gefährdung wird sofort eingegriffen.
- Liegt keine akute Gefahr vor, wird die Situation beobachtet und dokumentiert.
- Gespräche mit den beteiligten Kindern erfolgen wertfrei und ohne Suggestivfragen.
- Besteht ein schwerwiegender Verdacht, wird dieser über den Träger nach § 47 SGB VIII gemeldet.

Verdacht zwischen Mitarbeitenden:

- Es gilt die Unschuldsvermutung.
- Die Klärung erfolgt zunächst im direkten Gespräch (s. Punkt 6.1.2)
- Bei fortbestehendem Verdacht wird die Einrichtungsleitung informiert.
- Bei schwerwiegendem Verdacht erfolgt unverzüglich eine Meldung nach § 47 SGB VIII über den Träger.

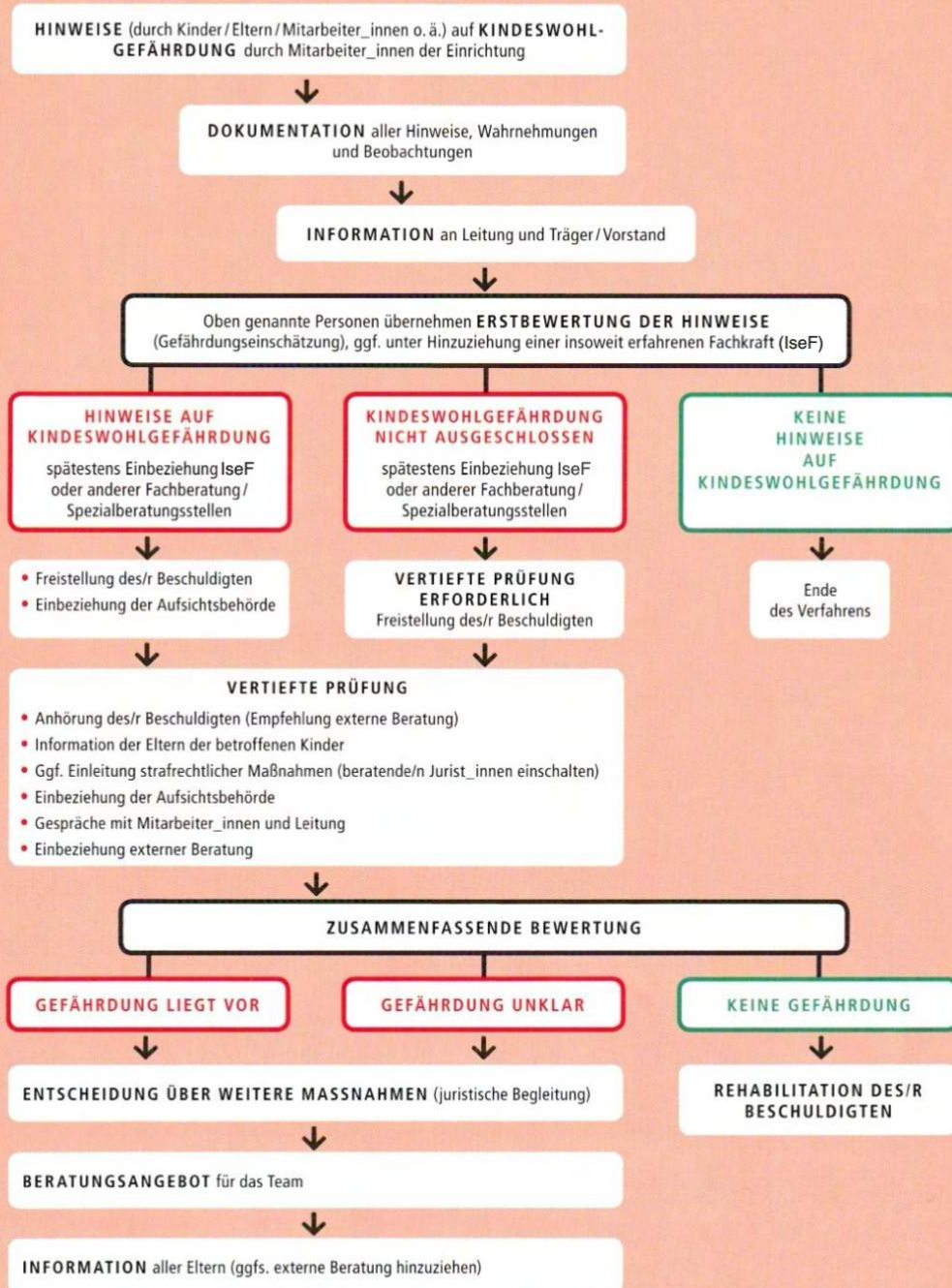
Verdacht durch Eltern gegen Mitarbeitende:

- Eltern können ihren Verdacht an die Einrichtungsleitung oder die stellvertretende Leitung herantragen.
- Das Gespräch wird dokumentiert.
- Weitere Schritte erfolgen in Abstimmung mit der Geschäftsleitung.
- Betrifft der Verdacht die Leitung, kann direkt die Geschäftsleitung kontaktiert werden.

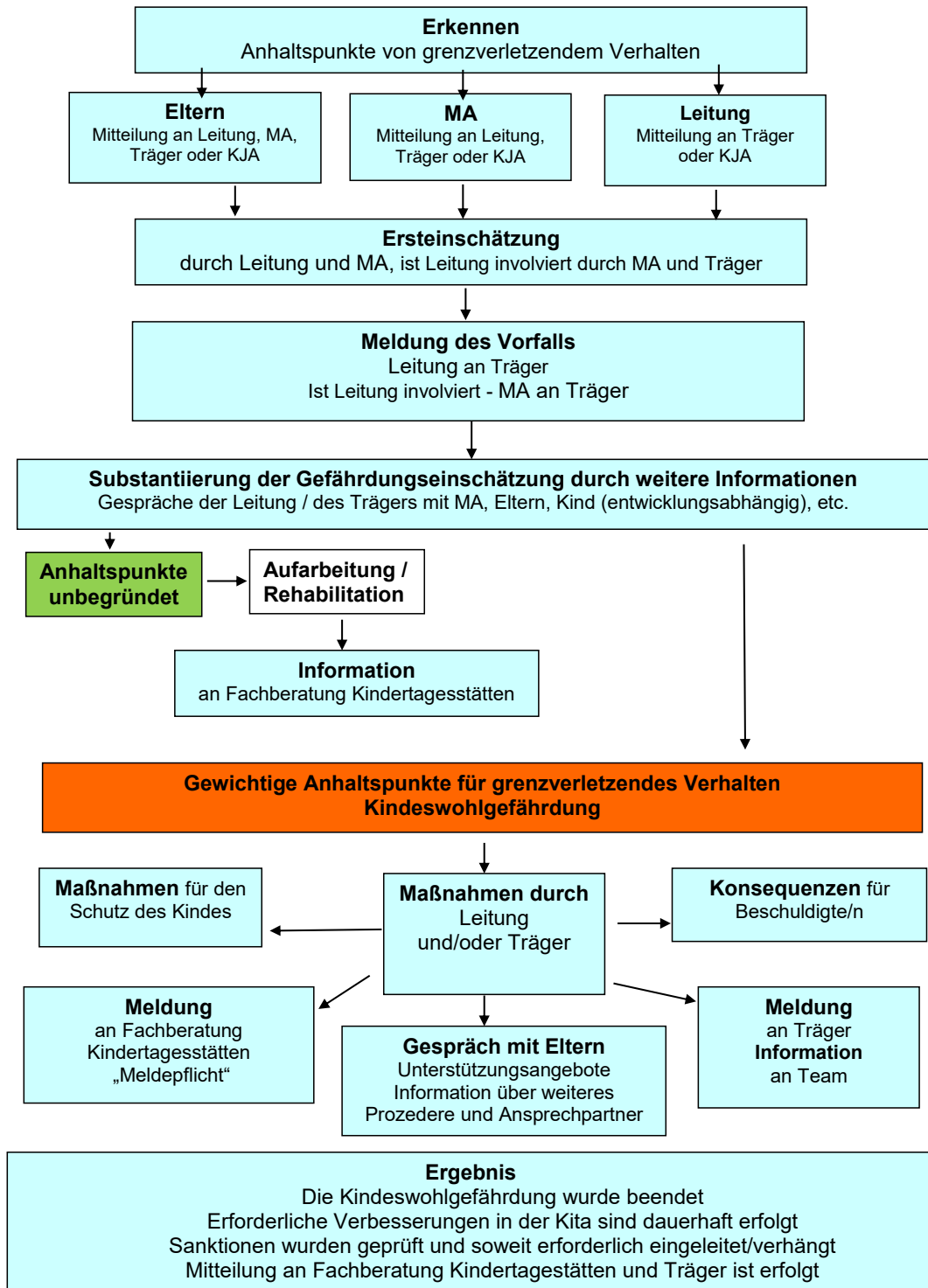


7.5 HANDLUNGSSCHEMA

BEI HINWEISEN AUF KINDESWOHLGEFÄHRDUNG DURCH FACHKRÄFTE / MITARBEITER_INNEN IN DER EINRICHTUNG



Gewichtige Anhaltspunkte Grenzverletzendes Verhalten gegenüber Kindern innerhalb der Einrichtung



Stand März 2025

Quellenverzeichnis: Landratsamt Passau, Fachberatung Kindertagesstätten

6.2 Aufarbeitung/ Rehabilitation

Jedem Verdacht einer Grenzverletzung oder Gewalt ist umgehend sorgfältig nachzugehen. Es besteht jedoch immer die Möglichkeit, dass sich ein Verdacht nicht bestätigt. Unser Verfahren zur Rehabilitation und dem Schutz von fälschlich in Verdacht geratenen Mitarbeiter:innen orientiert sich am Rehabilitationsplan der Landesfachstelle Prävention.

Unter vielen Fachkräften kursiert die Sorge, dass sie in der pädagogischen Praxis zu Unrecht mit Vorwürfen von (sexualisierter) Gewalt konfrontiert werden könnten. Tatsächliche Falschbeschuldigungen kommen zwar in der Praxis selten vor, aber die Angst davor bedarf einer Bearbeitung. Die mögliche Rehabilitation einer falsch beschuldigten Person ist Teil des gesamten organisationalen Aufarbeitungsprozesses, welcher sich an eine Fallbearbeitung anschließt.

Wichtig: Ein Rehabilitationsprozess findet lediglich Anwendung, wenn im Rahmen eines abgeschlossenen Interventions- und Klärungsprozesses nachgewiesen werden konnte, dass sich der Verdacht gegenüber dem/der angeschuldigten Mitarbeiter:in **zweifelsfrei als unbegründet** herausgestellt hat.

Bei einem anstehenden Rehabilitationsverfahren **übernimmt die Leitung die Koordination**. Je nach Konstellation wird die Personalabteilung sowie die Mitarbeiter:innenvertretung hinzugezogen.

Um **Fachlichkeit zu gewährleisten**, empfiehlt sich vor allem die Hinzunahme von externer **Prozessbegleitung** (z.B. Supervision). Zu betrachten ist der Prozess mit Blick auf die unterschiedlichen AkteurInnen in der Organisation.

Dies sind:

- **Die falsch beschuldigte Person**

Zwei Aspekte müssen bedacht werden: die **(arbeitsrechtlichen) Formalia** sowie die **persönliche Aufarbeitung**. Die **Reintegration** in die Organisation und pädagogische Tätigkeit ist das Ziel.

An dieser Stelle muss grundsätzlich differenziert werden zwischen dem Umgang mit Erwachsenen/Fachkräften und dem Umgang mit Kindern und Jugendlichen, die falsche Anschuldigungen tätigen.

- **Das Team und die direkten KollegInnen**

Der Rehabilitationsprozess auf Team-Ebene sowie die (fachliche) Aufarbeitung des Falls sind für den **zukünftigen Umgang mit Verdachtsfällen von (sexualisierter) Gewalt** sehr wichtig.

- **Die Kinder und Jugendlichen**

Je nach Fall sind auch die Kinder und Jugendlichen der Einrichtung (unterschiedlich konkret und umfangreich) über den Fall informiert. **Jedenfalls bekommen sie mit, dass ein Klärungsprozess innerhalb der Einrichtung läuft**, weil sie z.B. merken, dass die Erwachsenen in Aufregung sind oder dass ein/eine Mitarbeiter:in nicht mehr da ist.

Ist die Situation geklärt und der Verdacht zweifelsfrei ausgeräumt, müssen Maßnahmen der Rehabilitation auch auf dieser Ebene erfolgen.

Für den gesamten Rehabilitationsprozess ist eine umfassende **Dokumentation** durchzuführen, welche an die des Interventionsverfahrens anschließt.

Für Organisationen besteht unter Umständen Bedarf nach weiteren Maßnahmen nach innen und außen. In der Praxis zeigen sich häufig Verdachtsfälle sexualisierter Gewalt, die sich nicht restlos aufklären lassen. In derartigen Fallkonstellationen ist die Einleitung eines Rehabilitationsverfahrens nicht gegeben, da die zweifelsfreie Ausräumung eines Verdachtes die notwendige Voraussetzung dafür ist. Verantwortliche müssen in solchen Fällen Überlegungen anstellen, wie es in dieser Situation weitergehen kann.

Auch wenn gegenüber Mitarbeiter:innen unter Verdacht weiterhin Pflichten des Arbeitgebers bestehen, bleibt ebenso die Schutzverantwortung gegenüber Kindern und Jugendlichen bestehen. Der Schutz von jungen Menschen hat dabei immer Priorität.

<https://psg.nrw/magazin/rehabilitationsverfahren-im-rechte-und-schutzkonzept/>

6.3 Abgrenzung der Meldepflichten

In Bezug auf Kinderschutz gibt es zwei unterschiedliche Meldepflichten zu beachten.

Bereich	§ 8a SGB VIII	§ 47 SGB VIII
Regelungszweck	Schutz eines konkret gefährdeten Kindes im eigenen Lebensumfeld	Sicherstellung des ordnungsgemäßen Einrichtungsbetriebs - Schutz der Kinder innerhalb der Einrichtung
Typische Inhalte und Beispiel	Vernachlässigung, häusliche Gewalt, sexualisierte Gewalt im Umfeld, Externe Gefährdung! (siehe Punkt 6.1.3)	Fehlverhalten von Mitarbeitenden, Übergriffe, Aufsichtspflichtverletzungen, schwere Unfälle, strukturelle, betriebliche Mängel Interne Gefährdung innerhalb der Einrichtung! (siehe Punkt 6.1.2)
Auslöser	Beobachtung von Auffälligkeiten beim Kind oder Aussagen des Kindes, z.B: Kind zeigt wiederholt Hämatome und berichtet von Gewalt durch ein Elternteil.	Ereignisse oder Entwicklungen, die das Wohl der betreuten Kinder beeinträchtigen können, z.B. ein pädagogischer Mitarbeiter wird beschuldigt, ein Kind körperlich grob angefasst zu haben.
Ausgangspunkt	Beobachtung von Auffälligkeiten beim Kind oder Aussagen des Kindes	Beobachtung von Fehlverhalten oder Organisationsmängeln
Erste Maßnahme	Durchführung einer Gefährdungseinschätzung	Maßnahmen innerhalb der Einrichtung zum Schutz des Kindes / der Kinder treffen.

Bereich	§ 8a SGB VIII	§ 47 SGB VIII
		Arbeitsrechtliche Prüfung/ ggf. weitere Schutzmaßnahmen (Freistellung)
Prüfverfahren/ Fachliche Beratung	Hinzuziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft (ISEF) - Gefährdungseinschätzung	Unverzögliche Meldung an die Aufsichtsbehörde
Elternbeteiligung	Grundsätzlich vorgesehen, sofern Schutz nicht gefährdet wird	Nicht Verfahrensbestandteil der Meldung
Meldung an	Beratung, Vermittlung, Schutz (BVS) – Team: 0941 / 4009 – 572 bvs@lra-regensburg.de	Kreisjugendamt, Kita Aufsicht: 0941 4009-229 kita@landratsamt-regensburg.de
Verantwortlich	Einrichtungsträger im Rahmen der § 8a Vereinbarung	Einrichtungsträger als Inhaber der Betriebserlaubnis

(siehe Handreichung zum Umgang mit Meldungen gemäß § 47 SGB VIII Landratsamt Traunstein, Abgrenzung Schutzauftrag, Unterlagen Kreisjugendamt Kitaaufsicht – Leitungstagung 26.03.26)

6.4 Anlaufstellen und Ansprechpartner/ -innen

Die Vernetzung mit externen Kooperationspartnern hat eine hohe Bedeutung für den Kinderschutz.

Hier führen wir alle zuständigen Kooperationspartner:innen auf:

Geschäftsleitung h&b learning gGmbH:

Kerstin Betz (09395 878 9610; betz@hb-learning.de)

Marc Betz (09395 878 9613; mbetz@hb-learning.de)

Unsere zuständige Aufsichtsbehörde ist:

Landratsamt Regensburg

Kreisjugendamt, Kita Aufsicht

Altmühlstrase 3

93059 Regensburg

(0941) 4009-229

E-Mail: kita@landratsamt-regensburg.de

Fach Team BVS (Beratung – Vermittlung – Schutz):

Funktionspostfach: bvs@lra-regensburg.de

Tel: 0941 / 4009 – 572

Zeiten: Montag bis Mittwoch 08:00 – 16:00 Uhr, Donnerstag 08:00 – 17:30 Uhr und Freitag 08:00 – 13:00 Uhr

Web: <https://www.landkreis-regensburg.de/index.php?object=tx,3987.2.1&ModID=10&FID=3987.6448.1>

Insoweit erfahrene Fachkraft (IseF) des Kreisjugendamtes Regensburg nach § 6 Abs. 2 der Vereinbarung

Sachgebiet L41

Tel.: (0941)/4009-805

E-Mail: isef@lra-regensburg.de

Web: <https://www.landkreis-regensburg.de/Bürgerservice/Kinder-Jugend-Familie/Beratung-durch-eine-Insoweit-erfahrene-Fachkraft/?kuo=1>

Koordinierende Kinderschutzstelle (KoKi) – für Eltern von Kindern von 0-3 Jahre

Tel.: (0941) 4009-572

E-Mail: koki@landratsamt-regensburg.de

Familienstützpunkt Nittendorf

Brunnenstraße 3

93152 Nittendorf

Telefon: 0171 1786586

E-Mail: familienstuetzpunkt@nittendorf.de

Familienstützpunkte – Kontakt und Anlaufstelle für Familien:

Familienstützpunkte - Kontakt- und Anlaufstelle für Familien - Beratung & Unterstützung |
Landkreis Regensburg

Erziehungsberatungsstelle der Stadt Regensburg

Landshuter Straße 19

93047 Regensburg

93019 Regensburg

Tel.: (0941) 507-2762

E-Mail: erziehungsberatung@regensburg.de

Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern

Kath. Jugendfürsorge der Diözese Regensburg e.V.

Ostengasse 31

93047 Regensburg

Tel.: (0941) 79982-0

E-Mail: info@beratungsstelle-regensburg.de

Diakonisches Werk - Psychologische Beratungsstelle

Prüfeneringerstr. 53

93049 Regensburg

Tel.: (0941) 2977-111

E-Mail: erziehungsberatung@dw-regensburg.de

Web: www.dw-regensburg.de

Beratung und Hilfe durch den Sozialpädagogischen Fachdienst (SPFD)

Beratung & Unterstützung | Landkreis Regensburg

Tel.: (0941) 4009-572

E-Mail: sozialpaedagogischer.fachdienst@lra-regensburg.de

Frauennotruf Regensburg e.V.

Beratungsstelle für Frauen und Mädchen mit sexualisierten Gewalterfahrungen

Tel.: (0941) 24171

E-Mail: frauennotruf-regensburg@r-kom.net

Web: <https://frauennotruf-regensburg.de/>

WEISSER RING - Gemeinnütziger Verein zur Unterstützung von Kriminalitätsoptionen und zur Verhütung von Straftaten e. V

(0941 75493; weisser.ring.regensburg@gmx.de)

<https://regensburger-familienapp.de/einrichtungen/kinder-und-jugendpsychotherapeutische-einrichtungen>

7 Regelmäßige Überprüfung und Weiterentwicklung

Um die stetige Weiterentwicklung und Anpassung an die aktuellen Gegebenheiten gewährleisten zu können, gibt es in unserer Einrichtung eine Kinderschutzbeauftragte. Wir evaluieren das Schutzkonzept jährlich. Außerdem stehen wir für Fragen zum Thema Kinderschutz zur Verfügung und bringen das Thema immer wieder in Teamsitzungen oder Supervisionen ein. Am jährlichen Planungstag wird das Schutzkonzept mit dem in der aktuellen Version zur Kenntnisnahme vorgelegt.

8 Literaturverzeichnis

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2012): Das Bundeskinder-schutzgesetz in Kürze. Berlin.

Diakonie Deutschland (2014): Grenzen achten – sicheren Ort geben. Prävention und Intervention. Arbeitshilfe für Kirche und Diakonie bei sexualisierter Gewalt. Berlin.

Erzbischöfliches Ordinariat Berlin (2015): Arbeitshilfe Institutionelles Schutzkonzept zur Prävention von sexualisierter Gewalt in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Berlin.

Fegert, J.M. in Liebhardt, H. (2012): Sexuellem Missbrauch aktiv begegnen. Gefährdung durch Aufmerksamkeit und Achtsamkeit reduzieren. In: frühe Kindheit 4/2002, S. 19-28.

Maywald, J. (2015): Sexualpädagogik in der Kita. Kinder schützen, stärken, begleiten. Herder. Freiburg.

Kindertageszentrum Reinmarplatz (2015): Risikoanalyse zum Schutz vor sexueller Gewalt im Kindertageszentrum Reinmarplatz.

Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (2013): Handbuch Schutzkonzepte sexueller Missbrauch. Befragungen zum Umsetzungsstand der Empfehlungen des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“. Berlin.

Kinderschutz zwischen Wald und Wiese - Schutzkonzepte gegen sexuellen Missbrauch in Waldkindergärten (Amyna)

A0: Maywald, Jörg: Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern: Die Kita als sicherer Ort für Kinder. Stuttgart: Herder, 2019, S. 21

A1: vgl. http://www.baglijae.de/downloads/124_handlungsleitlinien-kinderschutzkonzepte-i.pdf

A2: Vgl. <https://www.schulpsychologie.at/gesundheitsfoerderung/gewaltpraevention-1/kinderschutz-und-schule/2-formen-von-gewalt> Stand: 11.24

A3: Vgl. Leitner, 2018, S.5

A4: Vgl. Formen von Gewalt: www.gewaltinfo.at

9 Impressum

Waldkindergarten Sinzing
Rieglinger Höhe 3
93161 Sinzing

Kontakt:

Leitung: Katrin Felder

Kindergartenhandy: 0176 85941020

Mail: wkg.sinzing@hb-learning.de

Web: <https://hb-learning.de/unsere-waldkindergaerten/waldkindergarten-sinzing/>

Vertreten durch:

h&b learning gemeinnützige GmbH

Lindenstraße 22

97855 Triefenstein

Telefon: 09395/878 9600

Fax: 09395/878 9629

Mail: info@hb-learning.de

Web: <https://hb-learning.de>

Auflage 2

Auflage 2, redaktionell tb

Auflage 3

Auflage 3, redaktionell tb

Auflage 4

Auflage 4, redaktionell TB

Auflage 5

Auflage 5, redaktionell TB

Stand, August 2022

Stand, März 2024

Stand, Sept 2024

Stand, Jan 2025

Stand, Feb 2026

Stand, Feb 2026

Stand, April 2026

Stand, April 2026

10 Anlagen

10.1 Anlage 1 – Checkliste für Mitarbeitende

Checkliste für Mitarbeitende im Waldkindergarten Sinzing – Stand 2026

A. Prävention im Alltag

- Ich respektiere ein “Nein” des Kindes.
- Ich wahre die Intimsphäre der Kinder.
- Ich vermeide heimliche Situationen.
- Ich kündige 1:1-Situationen im Team an.
- Ich halte mich nicht allein mit Kindern in nicht einsehbaren Bereichen auf.
- Ich spreche Fremde oder Spontanbesucher die sich an unserem Waldplatz aufhalten an.
- Ich dokumentiere besondere Vorkommnisse.
- Ich reflektiere mein Handeln regelmäßig.

B. Beobachtung einer auffälligen Situation

- Ich bewahre Ruhe.
- Ich greife bei akuter Gefahr sofort ein.
- Ich dokumentiere sachlich und zeitnah.
- Ich informiere die Leitung.
- Ich handle nicht im Alleingang.

C. Gespräch mit einem Kind

- Ich höre aufmerksam zu.
- Ich stelle keine Suggestivfragen.
- Ich nutze offene Fragen.
- Ich verspreche keine Geheimhaltung.
- Ich dokumentiere wörtlich.
- Ich informiere die Leitung.

D. Verdacht auf interne Gefährdung

- Dokumentation erstellt
- Leitung informiert
- Keine eigenständige Konfrontation
- Weitere Schritte mit Träger abgestimmt

E. Verdacht auf externe Gefährdung

- Beobachtungen dokumentiert
- Teamberatung erfolgt
- ISEF hinzugezogen
- Elterngespräch geprüft
- Jugendamt informiert (falls notwendig)

F. Nachsorge

- Teilnahme an Teamreflexion
- Supervision bei Bedarf
- Unterstützung des betroffenen Kindes

Diese Checkliste dient der Orientierung und ersetzt nicht die verbindlichen Verfahrensabläufe im Schutzkonzept.